

Gemeinde Tramm

Bebauungsplan Nr. 6

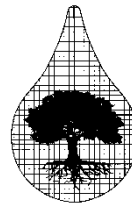
„Photovoltaikanlagen“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende Öffentlichkeit: 16.05.2023

Stand: 17.06.2025



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
2411 Kiel

GSP
GOSCH & PRIEWE

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|-------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 (G) LEP-VO 2021). <p>Die vorliegende Fläche liegt an der Bundesautobahn BAB 24 und daher aufgrund vorhandener Infrastrukturen in einem Gebiet mit eingeschränktem Freiraumpotenzial.</p> <p>Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 (G) LEP-VO 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Die vorliegende Alternativenprüfung beschränkt den Untersuchungsraum auf das Gemeindegebiet Tramm, insoweit sollte im Rahmen einer weiteren Konkretisierung der Planung ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept erarbeitet und interkommunal abgestimmt werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).</p> <p>Es wird empfohlen bei der Planfläche ein Landschaftsfenster einzuplanen, um einer kumulativen Wirkung entgegenzuwirken.</p> | <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes entlang der Autobahn und das damit verbundene eingeschränkte Freiraumpotenzial wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Talkau sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, dass wertvolle Landschaftsstrukturen (Knicks, Gewässer, Grünland) erhalten und mit Schutzstreifen versehen werden. Zudem sind zwei Wildkorridore/Freihaltestreifen vorgesehen.</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p></p> <p></p> <p></p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|---|
| <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p> <p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Tramm wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Auf die Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23. und 25. Mai 2023 weise ich hin und bitte die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Seitens der Gemeinde Tramm wird zur Kenntnis genommen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz im Zuge des geplanten Vorhabens nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend auf die entsprechende Abwägungsentscheidung verwiesen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung der Landesplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | X | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|---|--|
| <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Begleitbereich Vom 23.05.2023</p> <p>Mit Schreiben vom 19.04.2023 übersandte mir das Planungsbüro den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Aus Sicht des Kreises wird die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung anerkannt.</p> <p>Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.</p> <p>In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.</p> <p>Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die grundsätzliche Flächeneignung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Talkau sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die entsprechenden Formulierungen überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt, dort wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p> | <p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p></p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|-------------------------------|-----------------------------------|
| <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 26.05.2023 Z: 31.26.1-1265.6</p> <p>Mit Bericht vom 19.04.2023 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Zu B 6: Planzeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist. 2. Auf der Maßnahmenfläche im Süden der Planung ist sowohl „Gestaltungsgrün“ als auch eine „Blühwiese“ festgesetzt. Ich bitte die beiden Maßnahmen zeichnerisch voneinander abzugrenzen. Für das Gestaltungsgrün sind bisher keine textlichen Festsetzungen erfolgt. 3. Die bestehenden gesetzlich geschützten Knicks sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 4. Die Signatur des Gestaltungsgrüns „GG“ wird nicht in der Legende der Planzeichnung aufgeführt. 5. In der Legende wird „ASG“ Abschirmgrün aufgeführt. Dieses findet sich in der Karte nicht wieder. | <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird als Angebotsbebauungsplan gem. § 10 BauGB aufgestellt. Eine verbindliche Verortung der geplanten Einzäunung kann somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Die textlichen Festsetzungen werden insofern ergänzt, dass Zäune, als bauliche Anlagen, nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen wurden inzwischen vollständig überarbeitet. Für die südliche Maßnahmenfläche ist nun Blühwiese mit Wildkorridor (BW/WK) vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung sowie die grünordnerischen Festsetzungen wurden vollständig überarbeitet.</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p></p> <p></p> <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|--|
| 6. Die Zuwegungen zum Solarpark sind in der Planzeichnung darzustellen. | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Es ist sichergestellt, dass alle Flächen über vorhandene Knicklücken oder Feldzufahrten erschlossen werden können. Eine gesonderte Festlegung von Zuwegungen erfolgt im Rahmen der Angebotsplanung nicht. | X | |
| Führung von Versorgungsleitungen 7. Zur „Führung von Versorgungsleitungen“ ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass diese nicht im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 1,5 m verlegt werden. In der Begründung aufgeführte Maßnahmen, wie „Im Umfeld von Überhängen hat die Kabelverlegung mit besonderer Berücksichtigung möglicher Wurzelstrukturen zu erfolgen“ sind nicht ausreichend. Es gilt der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Aus der Planung ergibt sich keine Notwendigkeit im Traufbereich der Bäume Leitungsverlegungen vorzunehmen. | Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. | X | |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 8. Für das Extensive Grünland-Blühwiese, den Knickschutzstreifen und das Sondergebiet ist zertifiziertes Regiosaatgut des Herkunftsgebiets Nr. 3 „Nordostdeutsche Tiefland“ zu verwenden. Die Zertifizierung ist der UNB unaufgefordert nachzuweisen. Seit dem 2. März 2020 darf laut § 40 Abs. 1 BNatSchG das Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Für Ausnahmen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der NatSchZVO die Obere Naturschutzbehörde zuständig. | Dem Hinweis wird gefolgt, es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung. | X | |
| 9. Ich bitte zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Einsaat des Sondergebiets erfolgt. | Dem Hinweis wird gefolgt, es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung und im Umweltbericht. | X | |
| 10. Für die Blühwiese in der Anbauverbotszone der Autobahn empfehle ich die ergänzende Ansaat mit Saatgut aus dem Regio-Plus-Konzept (vgl. https://www.stiftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841_Praxisleitfaden_Naturschutz_Internet.pdf). | Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen wird. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|--|
| <p>11. In der Begründung wird aufgeführt, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Umzäunung der Anlage erforderlich ist. Daher ist unverständlich, wieso unter 4.10 die Einfriedung einer Hecke aufgeführt wird.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da grundsätzlich die Anlage einer Hecke nicht ausgeschlossen werden soll, auch wenn dieses nach aktueller Rechtslage nicht möglich ist.</p> | X | |
| <p>12. Ich empfehle das Gestaltungsgrün „GG“ als gesetzlich geschützte Knicks anzulegen.</p> <p>13. Zur Pflege des Gestaltungsgrüns und als Wanderkorridor für Tiere ist an den mit „Gestaltungsgrün“ gekennzeichneten Flächen ein Grünlandstreifen mit 5 m Breite herzustellen und extensiv zu pflegen. Die Schutzstreifen sind nicht mit zu umzäunen. Der Streifen kann bei extensiver Pflege als Ausgleich anerkannt werden.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, aus Platzgründen erfolgt die Anlage einer ebenerdigen Hecke.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen wurden vollständig überarbeitet und mit den artenschutzrechtlichen Belangen aus der Kartierung abgeglichen. Die Schutzstreifen wurden insofern entsprechend angepasst und festgesetzt. Der Hinweis zum Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.</p> | X | |
| <p>bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen</p> <p>14. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in einem höheren Detailgrad textlich und kartografisch auszuführen. Derzeit sind die Unterlagen nicht prüffähig.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Wirkungen werden detaillierter beschrieben.</p> | X | |
| <p>15. Unter den baubedingten Wirkungen sind folgende Punkte explizit zu konkretisieren:</p> <p>1. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen des B-Plans 6 sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickenschutzstreifen und Bäumen) zu legen.</p> <p>2. Jegliche Bodenbewegungen sind zu beschreiben. Ich empfehle Leitung im Plangebiet unter befestigten Wegen zu bündeln, soweit solche vorgesehen sind.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt ein entsprechender Hinweis zu den Baueinrichtungsflächen im Umweltbericht. Da es sich jedoch um eine Angebotsplanung handelt, können keine weitergehenden Festsetzungen zu Baustelleneinrichtungsflächen getroffen werden. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht über die Bauleitplanung regelbar und müssen hinsichtlich der Eingriffsregelung ggf. im Rahmen der Bauanträge berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Bodenbewegungen erfolgt eine Festsetzung.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| 3. Die für die Einrichtung erforderlicher Zufahrten zum Gebiet sind kartografisch darzulegen und zu erläutern, ob ein Ausbau sowie Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden. | Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass sichergestellt ist, dass alle Flächen über Zufahrten verfügen und Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope unterbleiben. | X | |
| 4. Die Verlegung der Leitung ist im Plangebiet zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden. | Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Angebotsplanung vorliegt und Leitungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht festsetzt werden können. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis im Umweltbericht zu Leitungsverlegungen im Bereich geschützter Biotope. Im Bereich der vorliegenden Angebotsplanung erfolgt eine Festsetzung, dass keine Leitungsverlegungen in geschützten Biotopen und unter Baumkronen erfolgen dürfen. | X | |
| 5. Bezüglich der Anlieferung von Baumaterial sind die Anlieferungsweg bis zur L200 bzw. B207 darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks zu bilanzieren. | Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Angebotsplanung vorliegt. Sollten im Rahmen der Baustelleneinrichtung bzw. Zuwegung Eingriffe durch Anlieferverkehr (oder auch Leitungen) erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Bauantrages darzustellen und zu bewerten. | X | |
| 6. Die Zufahrtswege zum Plangebiet sind durch gesetzlich geschützte Knicks und Redder geprägt. Bisher wird textlich beschrieben, dass die Anlieferung vom Trammer Weg erfolgt. Für den Anlieferungsweg gilt ebenfalls der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Daher sind verschiedene Alternativen zur Anlieferung des Baumaterials von der L200 bzw. B207 zu Prüfen. Auch eine Anlieferung, ggf. für Teilbereiche des Plangebiets, über den Kankelauer Weg ist zu Prüfen und darzulegen. Auch eine Anlieferung über den Rastplatz der A24 sollte geprüft werden. Die gewählte Alternative ist darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks in einem gesonderten Verfahren (da nicht Teil des Plangebiets) zu bilanzieren. | Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Angebotsplanung vorliegt. Sollten im Rahmen der Baustelleneinrichtung bzw. Zuwegung Eingriffe durch Anlieferverkehr (oder auch Leitungen) erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Bauantrages darzustellen und zu bewerten. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>7. Derzeit liegen die Zufahrten zum Plangebiet laut Planzeichnung an der Kläranlage sowie im südlichen Eck nahe der A24. Vom Trammer Weg aus führen ein ca. 340 m langer Gemeindeverbindungsweg und anschließend ein Feldweg von 500 m zur ersten Einfahrt bzw. 1000 m zu 2ten Einfahrt. Der Feldweg muss geeignet sein den Baustellenverkehr aufzunehmen. Daher ist der Aufbau des Weges und die Breite des Deckbelags zu beschreiben. Jegliches Aufbringen von Deckmaterial ist ein Eingriff und in einem gesonderten Verfahren, da der Weg nicht Teil des Plangebiets ist, zu bilanzieren. Regelungen für Begegnungsverkehr sind zu treffen. Die Größe und das Gewicht der Anliefernden Fahrzeuge ist darzulegen.</p> <p>16.Anlagebedingte Wirkungen</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Angebotsplanung vorliegt. Sollten im Rahmen der Baustelleneinrichtung bzw. Zuwegung Eingriffe durch Anlieferverkehr (oder auch Leitungen) erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Bauantrages darzustellen und zu bewerten.</p> | X | |
| <p>1. Ich bitte voll und teilversiegelte Flächen (Wege, Wendeplätze, Gebäude) in ihrer räumlichen Lage und in ihrem Umfang textlich und kartografisch zu konkretisieren.</p> <p>17.Die Planung sieht vor den Ausgleich über eine naturnahe Gestaltung des Sondergebiets zu reduzieren. Daher sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen detailliert darzulegen, um den Kompensationsfaktor begründet herzuleiten. Konkret sind Wartungs- und Reinigungsintervalle der PV-Anlage zu ergänzen. Es ist detailliert zu beschreiben, wie und zu welchen Zeitpunkten die Reinigung erfolgt. Die besonnte Fläche ist bei vorgesehenem Reihenabstand zu benennen. Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Mahdmethod sind darzulegen. Alle Maßnahmen die zur Reduzierung des Kompensationsfaktors herangezogen werden sind textlich und/ oder kartografische festzusetzen.</p> | <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Es handelt sich um einen Angebotsbaugebungsplan. Es erfolgt daher eine maximale Größenfestsetzung zu vollversiegelten Flächen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Umweltbericht bzw. auch die grünordnerischen Festsetzungen werden um entsprechende Aussagen, insbesondere auch zu Reihenabständen und Reinigung ergänzt.</p> | X | |
| <p>Rückbau</p> <p>18. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| Biotopschutz | | X | |
| 19. Im B-Plan-Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, hier Knicks, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Ein Eingriff in einen Knick erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Für die Inaussichtstellung der Ausnahme ist der Ausgleich zu sichern. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand sind keine Eingriffe in geschützte Biotope vorgesehen. | | |
| 20. Die Eingriffe, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. | Nach derzeitigem Stand sind keine Eingriffe in geschützte Biotope vorgesehen. | X | |
| 21. Die Knicks und die Knickschutzstreifen, der Solitärbaum (Kronentrauf zzgl. 1,5 m) und das Gewässer inkl. des Gewässerschutzstreifens sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen. | Der Hinweis wird berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung ergänzt. | X | |
| 22. Die Knickschutzstreifen sind auf 5 m auszudehnen um eine Pflege der Knicks zu gewährleisten und ausreichend Raum für Wanderbeziehungen von Großsäugern zu gewähren. | Die grünordnerischen Festsetzungen wurden vollständig überarbeitet und Wanderbereiche vorgesehen. | X | |
| 23. Im Süden des Plangebiets südlich der Autobahn befindet sich die Gethsbek (Gewässer), ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop von ökologisch bedeutender Wertigkeit. Im Niederungsbereich befinden sich zahlreiche weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. | Die Gethsbek ist bekannt und im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen werden Wechselwirkungen berücksichtigt. Aufgrund der Zäsur durch die Autobahn sind jedoch nur geringe Wirkungen zu erwarten. | X | |
| Umzäunung | | | |
| 24. Die Zäunung zur Autobahn ist stellenweise nicht intakt, sodass nicht gewährleistet werden kann, dass Wild auf die Autobahn gerät. Im Zuge der Nutzung der Anbauverbotszone als Ausgleichsfläche wird eine Attraktionswirkung für Wild erzeugt. Ich bitte darum eine intakte Zäunung sicherzustellen. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. | | X |
| 25. Wie oben bereits beschrieben, ist die Umzäunung in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Zaun ist als bauliche Anlage zu bewerten und stellt damit einen Eingriff dar. | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, die Lage des Zauns wird genauer bestimmt und in der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, wird auf eine zeichnerische Verortung verzichtet. | X | |
| 26. Die Ausgleichsfläche im Süden auf der Anbauverbotszone der Autobahn ist von der Umzäunung auszunehmen, sodass ein Wanderkorridor für Großsäuger entlang der Autobahn entsteht. Daher ist an der Ostgrenze des | Dem Hinweis wird gefolgt, die Anbauverbotszone wird als Blühwiese/Wildkorridor ohne Einzäunung vorgesehen. Es werden zusätzliche Wanderkorridore im Gebiet festgesetzt, um eine Erreichbarkeit für Wild zu gewährleisten. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| Plangebiets (Grenze zum Rastplatz) der Knickschutzstreifen als Wanderkorridor auf 10 m auszubreiten. | | | |
| 27. Der durchgängige Knick in Nord-Südausrichtung im Plangebiet ist von Umzäunung freizuhalten, sodass dieser als Verbundachse für Großsäuger dient. Der Knickschutzstreifen ist hier auf 5 m auf jeder Seite auszudehnen. | Dem Hinweis wird gefolgt, es werden entsprechende Knickschutzstreifen und Wanderkorridore vorgesehen, deren Lage sich an den Kartiererergebnissen orientiert. | X | |
| 28. Der von Süden in das Plangebiet hereinragende Knick (parallel zum Verbandsgewässer) braucht aus fachlicher Sicht nicht zugänglich für Großsäuger gemacht werden. Er kann in das Sondergebiet integriert werden und nur am Süden zum anderen Knick hin durch den Zaun „abgetrennt“ werden. | Dem Hinweis wird gefolgt, dieser Knick wird nicht in den Wildkorridor aufgenommen, bleibt aber als solches erhalten (Festsetzung). | X | |
| 29. Im Südwesten ist entlang des Knicks eine Verbundachse zur Ausgleichsfläche entlang des Knicks von Umzäunung freizuhalten. Ein Knickschutzstreifen ist beidseitig mit 5 m anzulegen. | Dem Hinweis wird gefolgt, es werden entsprechende Knickschutzstreifen und Wanderkorridore vorgesehen, deren Lage sich an den Kartiererergebnissen orientiert. | X | |
| Artenschutz | | | |
| 30. Das Grünland im Süden direkt an der Autobahn war bei einer Ortsbesichtigung am 12.05.23 durch brütende Kiebitze besetzt. Gesichtet wurden 3 Altvögel die beim Betreten der Fläche aufflogen und das Grünland mit Warnrufen umkreisten. Daher muss von mindestens 2, eher 3 Bruten ausgegangen werden. Auf dem Grünland befinden sich 2 feuchte Senken. | Es erfolgte eine ornithologische Kartierung, die im kartieren Jahr keine Kiebitze nachgewiesen hat. Das Grünland wird aber unabhängig davon als zu erhaltend festgesetzt. | X | |
| 31. Das faunistische Potenzial ist durch Kartierungen zu erheben. Potenzialanalysen sind nicht ausreichend. Die UNB hält folgende Kartierungen für erforderlich: | Die aufgeführten Kartierungen wurden mit der UNB abgestimmt und in 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der weiteren Planung bereits berücksichtigt. | X | |
| 1. | | | |
| Avifauna | | | |
| i. Gehölzbrüter im Plangebiet und 100 m Wirkraum sowie an der Erschließungsstraße bis zum Gemeindeverbindungswege Tramm-Wotersen. | | | |
| ii. Horste im Plangebiet und im 500 m Wirkraum | | | |
| iii. Offenlandbrüter im Plangebiet und im Wirkraum im Bereich von Gehölzstrukturen von 50 m, dort wo keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist ein Wirkraum von 150 m anzunehmen | | | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>2. Amphibien an potenziellen Laichgewässern im Wirkraum (ein Kleingewässer befindet sich u.a. östlich des Flurstücks 15/4 direkt an der Autobahn). Auch temporäre Gewässer können als Laichgewässer genutzt werden. Die im Plangebiet vorkommenden feuchten Senken sind daher ebenfalls in Hinblick auf ihre Wasserführung und potenzielle Eignung als Laichgewässer zu untersuchen. Erweist sich das Jahr, in dem kartiert wird als besonders niederschlagsarm, ist die mögliche Eignung der Senken als Laichgewässer um eine Potenzialanalyse zu ergänzen.</p> <p>3. Heuschrecken und Tagfalter auf den Grünlandbereichen im Plangebiet.</p> <p>4. Großsäuger und Mittelsäuger durch Kartierung der Wechsel und Abfrage bei der lokalen Jägerschaft</p> <p>5. Der Durchlass des Verbandsgewässers unter der Autobahn ist hinsichtlich seiner Verbundwirkung für Groß- und Mittelsäuger zu untersuchen (Fotofalle). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wasserführend. Ein Wechsel führte durchs hohe Gras auf das Gewässer zum Durchlass hin. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Durchlass als Wechsel dient.</p> <p>32. Für den Kiebitz stellen die Solarmodule mit ihren Silhouetten kein geeignetes Bruthabitat dar. Daher ist eine Fortpflanzungsstätte vom Vorhaben betroffen. Der Kiebitz ist in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und zählt zu den europäischen Vogelarten, sowie zu den streng geschützten Arten laut Bundesartenschutzverordnung. Daher ist die betroffene Fortpflanzungsstätte (Grünland ca. 1,3 ha) mindestens im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme zu ersetzen, um ein Ausweichen der Brutvögel zu ermöglichen. Der Silhouetteneffekt der PV-Anlagen auf das Grünland ist unter der artspezifischen Wirkdistanz mit im Ausgleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch Teile der angrenzenden Ackerflächen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da der Kiebitz im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen wurde. Unabhängig davon bleibt das Grünland erhalten. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Feldlerchen wurde ein Ausgleich ermittelt und die Ausgleichsfläche mit der UNB abgestimmt.</p> | <p>X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|---|
| gehören. Altvögel sind relativ brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zu beschreiben. | | | |
| 33. In den Knicks in und um das Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Dies geht aus den LANIS Fauna-Daten aus dem Jahr 2012, 2018 und 2021 hervor. Daher ist von einer stabilen Population in Plangebiet auszugehen. Eine weitere Betrachtung durch Kartierungen halte ich daher nicht für erforderlich. Eine Betroffenheit der Art durch ggf. notwendige Knickdurchbrüche ist daher in Form einer Potenzialanalyse abzuarbeiten. | Knickdurchbrüche erfolgen nicht. | | X |
| 34. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen. | Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt. | | X |
| 35. In den textlichen Festsetzungen ist eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen. | Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. | X | |
| Ausgleich | | | |
| 36. Ich empfehle die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auch schon vor der 2ten Behördenbeteiligung mit mir abzustimmen. | Dem Hinweis wird gefolgt, die externen Ausgleichsmaßnahmen (hier Feldlerche) wurden bereits mit der UNB abgestimmt. | X | |
| 37. Änderungen hinsichtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir in Hinblick auf die noch ausstehenden Kartiererergebnisse vor. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | |
| Privilegierung | | | |
| 38. In Begründung und Umweltbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Dies ist nicht korrekt, da das Vorhaben auf der gesamten Fläche über eine Bauleitplanung durchgeführt wird. Dadurch ist das Gebiet einheitlich zu bewerten und die Privilegierung entlang eines 200m Korridors entlang der Autobahn kommt nicht zum Tragen. Ich bitte dies zu korrigieren. | Dem Hinweis wird gefolgt und die Ausführungen in den Planunterlagen entsprechend überarbeitet. | | X |
| Hinweise: | | | |
| Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der Biotopschutz als auch der Artenschutz nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|-------------------------------|---|
| <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Zu B 6: In der Planzeichnung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In der Planzeichenerklärung fehlt dieses.</p> <p>Es wurde in der Satzung keine Gebietsbezeichnung angegeben.</p> | <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärung wird redaktionell angepasst.</p> | X | |
| <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>In Punkt 3.2.6 Schutzgut Wasser „Oberflächengewässer“ des Umweltberichtes wird das Gewässer 11.4 des Gewässerunterhaltungsverbandes als kleiner Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft erwähnt. Ansonsten sollen keine weiteren Gewässer im Plangebiet vorliegen.</p> <p>3.2.6 Schutzgut Wasser <i>„Ein kleinerer Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft (Gewässer 11.4) quert den östlichen Geltungsbereich, ansonsten sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld vorhanden. Südlich der Autobahn verläuft die Gethsbek, weitere Gewässer liegen im Bereich des westlichen Waldes.“</i></p> <p>Dem kann so nicht gefolgt werden. Wie der beigefügten Karte zu entnehmen ist schließt das Gewässer 11.4.2 (Rohrleitung mit Gewässereigenschaft) innerhalb des Plangebietes an das Gewässer 11.4 an.</p> <p>Das Gewässer 11.4.2 hat eine Länge von ca. 1700 m und das Gewässer 11.4 eine Länge von nahezu 2400 m. Damit handelt es sich hier nicht um einen kleineren Entwässerungsgraben, sondern um ein Vorflutgewässer für ein nicht unerhebliches Einzugsgebiet welches der Gethsbek zufließt.</p> | <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt, der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Es werden entsprechende Ergänzungen in den Umweltbericht aufgenommen.</p> | X | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>Laut Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach ist von Rohrleitungen beidseitig ein Mindestabstand von 3 Metern als Unterhaltungstreifen freizuhalten. Vom offenen Teil des Gewässers ist beidseitig ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.</p> <p>Sollten die Rohrleitungen tiefer liegen, so ist von einem noch größeren Abstand auszugehen, da bei einem Austausch der Leitungen Abböschungen und Fahrwege mit zu berücksichtigen sind. Ferner muss die Zugänglichkeit zu den Gewässern gewährleistet werden durch Berücksichtigung von Zufahrtswegen/-möglichkeiten.</p> <p>Die aufgeführten Gewässer liegen auf dem Flurstück 13/5, Flur 5, Gemarkung Tramm</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es werden entsprechende Freihaltestreifen in die Planzeichnung aufgenommen.</p> | X | |
| <p>In der Planzeichnung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 6 wurden die Mindestabstände durch Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt. In den Begründungen zu der Änderung des F-Planes sowie dem Bebauungsplan haben die Gewässer 11.4 und 11.4.2 keine Berücksichtigung gefunden. Die Begründungen zum B-Plan 6 wie auch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der entsprechenden Betroffenheit zu ergänzen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründungen werden um die entsprechenden Ausführungen ergänzt.</p> | X | |
| <p>Sollten die Gewässer durch Leitungen, Fahrwege etc. gekreuzt werden, handelt es sich damit gemäß § 23 Landeswassergesetz um genehmigungspflichtige Anlagen in und an einem Gewässer. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> | X | |
| <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung wird anerkannt.</p> | <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Seitens der Gemeinde Tramm wird zur Kenntnis genommen, dass die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung anerkannt wird.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt. | Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Tramm sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor. | | X |
| In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung entsprechend überarbeitet. | X | |
| Im Umweltbericht wird festgestellt, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt mit einer entsprechend eingeschränkten Betrachtung des Artenschutzes. Dieses gilt jedoch nur für einen Teil des Plangebietes, ca. 50 %. Der Flächenanteil ist genau darzustellen. Da eine Bauleitplanung betrieben wird ist die Privilegierung auch unerheblich. | Dem Hinweis wird gefolgt, der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. | X | |
| Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen. | Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt, dort wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen. | X | |
| B-Plan Nr. 6 | | | |
| Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich wegen der fehlenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB handelt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|---|
| <p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Vom 09.05.2023 # 1004</p> <p>Ihrer Einladung vom 19.4.23 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.</p> <p>Der BUND unterstützt den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung, fordert aber die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Dächer, Parkplätze und Fassaden. Allein das Potential auf geeigneten Dachflächen ist enorm und noch lange nicht ausgeschöpft. Die Neuinanspruchnahme von Land für den Freiflächen-PV-Ausbau stellt dagegen eine Form des Flächenverbrauchs dar, den es deutlich zu verringern gilt. Darüber hinaus ist Dach-PV ist die bürgernächste Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach führen zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende, ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und fördern damit auch energieintelligentes Verhalten.</p> <p>Bei der Nutzung von Agrarflächen befürwortet der BUND insbesondere den Bau von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (APV). Da dabei die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben werden muss, könnte dieses Konzept bei der Problematik der Flächenkonkurrenz einen entscheidenden Lösungsansatz bieten.</p> <p>Auch der Bauernverband begrüßt in seinem Positionspapier von Oktober 2022 die stärkere Förderung der Agri-Photovoltaik – kurz Agri-PV und sieht ein großes Potential für diese Technologie: Würden die in Deutschland bis 2030 geplanten Freiflächenanlagen von 80.000 Hektar zur Hälfte als hoch aufgeständerte Agri-PV errichtet, könnten damit im Durchschnitt circa 30 Tera-wattstunden Strom jährlich erzeugt werden. Viele Landwirtinnen und Landwirte sehen in Agri-PV eine gute Möglichkeit, erneuerbare Energien mit Landwirtschaft zu vereinen. Es ist zu erwarten, dass die Rahmenbedingungen hierfür seitens der Politik zeitnah verbessert und somit auch kleinere Agri-PV-Anlagen wirtschaftlich werden. Dies könnte sie im besten Fall auch für den Betrieb durch die Landwirte und Landwirtinnen selbst attraktiv machen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine verstärkte Nutzung von Dachflächen für die Errichtung von PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Entwicklung ist durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen. Da die Errichtung von PV Flächen mit einem gleichen Flächenumfang meist aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse von Privatgebäuden langjährige Zeiträume umfasst, hält die Gemeinde Tramm an dem geplanten Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 6 weiterhin fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>Sollte die derzeit geplante Variante zur Ausführung kommen, haben wir dazu folgende Einwände bzw. Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen sollte der Abstand der Modulreihen 4 m statt der vorgesehenen 2,50 m betragen. Dadurch wird auch eine übermäßige Beschattung des Bewuchses vermieden und Niederschlagseinfall unter die Module begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen. • Die Genehmigung sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass nach Ablauf der Lebensdauer sowie vollständigem Rückbau der Anlage die Flächen für den ökologischen Landbau genutzt werden. • Zur Förderung der Akzeptanz sollte eine finanzielle Teilhabe der von den landschaftlichen Beeinträchtigungen unmittelbar betroffenen Bevölkerung vorgesehen werden. <p>Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bezüglich des Artenschutzes aber vorgesehen bauliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufzunehmen sowie Schutz- und Wanderstreifen vorzusehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden um eine Rückbauverpflichtung der PV-Freiflächenanlage ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen sind kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und können nicht über dieses geregelt werden.</p> | <p>X</p> <p>X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|---|---------------------------------|
| <p>AG-29 Vom 25.05.2023 Z: Pes / 393_394 / 2023</p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.</p> <p>Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.</p> <p>Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>Die Anlage eines Blühstreifens – wie in den Unterlagen dargestellt – wird aufgrund der isolierten Lage direkt an der Autobahntrasse kritisch gesehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden im weiteren Verfahren über Kartierungen geprüft. Daraus leiten sich dann entsprechende Maßnahmen ab.</p> <p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass dieses als Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen wird. Die Umsetzung erfolgt dann bei Bedarf durch den Vorhabenträger.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechende Habitatstrukturen sind vorgesehen. Darüber hinaus ist eine externe Ausgleichsfläche erforderlich.</p> <p>Der Blühstreifen wird beibehalten und in ein grünordnerisches Gesamtkonzept integriert.</p> <p>Darüber hinaus sind auch planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> | <p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|-------------------------------|--|
| <p>Es sind u. E. alternative Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes zu prüfen. Zu den bestehenden Biotopverbundachsen sind ausreichende Pufferzonen zu etablieren.</p> <p>Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).</p> <p>Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.</p> | <p>Die Empfehlungen des Landesjagdverbandes sind bekannt und wurden, sofern möglich, berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Monitoringauflage in den Umweltbericht übernommen.</p> | X | |
| | | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|---|
| <p>Archäologisches Landesamt Vom 19.04.2023</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|---|--|
| <p>Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach Vom 02.05.2023 Z: 08-III-1265.02.05.23</p> <p>Die Gemeinde Tramm befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach. Dieser hat zum B-Plan Nr. 6 und der 7. Änderung des F-Planes folgende Hinweise und Anmerkungen zu machen: Östlich des Planungsgebietes verläuft das offene Verbandsgewässer Nr. 11.4, welches ab Stat. 0+349 verrohrt ist. Weiterhin kommt aus nord-westlicher Richtung das verrohrte Verbandsgewässer 11.4.2, welches in das Gewässer 11.4 mündet. Gemäß § 7 (4) dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Weiterhin müssen laut § 7 (5) verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. (§ 6, Abs. 2 d. Verbandssatzung). Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind diese satzungsgemäßen Vorgaben unbedingt einzuhalten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Entlang des offenen Gewässers sind ausreichende Schutzabstände vorgesehen, um eine Unterhaltung des Grabens ungehindert zu ermöglichen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im Bereich der verrohrten Gewässer sind entsprechende Leitungsrechte eingetragen und die Baugrenze zu der Rohrleitungsachse zurückgenommen.</p> | <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|-------------------------------|---|
| <p>Landwirtschaftskammer S-H Vom 10.05.2023</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o.a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|---|--|
| <p>Die Autobahn GmbH Vom 09.06.2023 Z: A5.2-A-165-23, 09.06.2023</p> <p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung: Allgemeine Hinweise Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt und die Baugrenzen entsprechend zurückgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur besseren Lesbarkeit ist auf die zeichnerische Darstellung der Anbaubeschränkungszone verzichtet worden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt. Erforderliche Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> | <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|-----------------------------------|
| <p>Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG Die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung der bereits enthalten. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahme-genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Photovoltaik Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen. Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Her-stellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig. Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Ver-kehrsteilnehmer auf der A24 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.</p> <p>Hinweis zu § 2 EEG Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffent-lichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbau-verbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenzen weisen einen entsprechenden Abstand zu dem befestigten Fahrbahnrand der Autobahn auf.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Blendgutachten wird den Planunterlagen im Zuge des weiteren Verfahrens als Anlage beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des geplanten Vorhabens wird auf eine entsprechende Nutzung verzichtet und in dem betreffenden Bereich ein Wildkorridor vorgesehen.</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p>X</p> <p></p> <p></p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|-------------------------|
| <p>Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.</p> <p>Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p>Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.</p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p align="center">X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------------|--|
| <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m ▪ Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen ▪ Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechen-dem Abstand vom Fahrbahnrand ▪ Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand <p>Verweis auf § 11 FStrG</p> <p>§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Werbeanlagen</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für etwaige Werbung während der Bauphase.</p> <p>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</p> <p>1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|---|
| 2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |
| 3. Erstellung eines Blendgutachtens: Aus Sicht des Straßenbauasträgers sind Blendwirkungen für die Fahrenden (Pkw und Lkw) auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen komplett auszuschließen, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß FStrG zu gewährleisten. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen. | Der Anregung wird gefolgt. Den Planunterlagen wird im Zuge des weiteren Verfahrens ein Blendgutachten beigelegt. | X | |
| 4. Blendgutachten: Es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des Neigungswinkels der Module etc. des Solarparks der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der BAB durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Angebotsplanung, sodass im Rahmen des Blendgutachtens eine grundsätzliche Umsetzbarkeit nachgewiesen wird. | X | |
| 5. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |
| 6. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| 7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen. | Der Hinweis wird berücksichtigt. | X | |
| 8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X | |
| 9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine direkte Zugänglichkeit von der Bundesautobahn ist nicht vorgesehen. | X | |
| 10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X | |
| 11. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X | |
| 12. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X | |
| 13. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|-----------|
| <p>LBEG Vom 04.05.2023 Z: TOEB.2023.04.00258</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, sollten die Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS[®] Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungs-inhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | Ja | nein X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|-------------------------|
| <p>50Hertz Transmission GmbH Vom 26.04.2023 Z: 2023-002045-01-TGZ # 1002</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - Planzeichnung, - Begründung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere - 380-kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420 von Mast-Nr. 72 – 76. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch da-rum, den Freileitungsschutzstreifen, Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2023-004025-01-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p><u>Allgemein zur Freileitung:</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies gilt auch für</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung der bestehenden Hochspannungsleitung wird in den Planunterlagen konkretisiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die erforderlichen Schutzabstände werden im Zuge der Planung berücksichtigt und die Baugrenzen entsprechend angepasst.</p> | <p align="center">X</p> | <p align="center">X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|---|-------------------------------|-------------------|
| <p>die geplante Verkabelung des Solarparks. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p><u>Speziell zum Bebauungsplan:</u> zur textlichen Festsetzung 1.1: Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Batterie-speicher, Trafostationen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung zu planen.</p> <p>zur textlichen Festsetzung 2.2 Diese Anlagen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung zu planen.</p> <p>zur textlichen Festsetzung 3 Erdkabel sind so verlegen, dass Kreuzungen möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung positioniert werden. Bei Kommunikationskabeln mit metallischen Bestandteilen ist hinsichtlich der Beeinflussung die DIN VDE 0845-6 Teil 1 und 2 sowie die Technische Empfehlung Nr. 1 und 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten.</p> <p>zur textlichen Festsetzung 4.4 Zur eventuell geplanten Beweidung möchten wir darauf hinweisen, dass Tiere sensibel auf unsere Freileitung reagieren können.</p> <p>zur textlicher Festsetzung 4.10 Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem zuständigen 50Hertz Regionalzentrum West, Standort Hamburg abzustimmen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die erforderlichen Schutzabstände werden im Zuge der Planung berücksichtigt und die Baugrenzen sowie die jeweils zulässigen Nutzungen entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine Gliederung der festgesetzten Baufenster sowie der entsprechenden Zulässigkeit jeweiliger Nutzungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Verweis redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Eine Abstimmung erfolgt im Zuge der Objektplanung.</p> | <p>X</p> <p>X</p> | <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--------------------------|
| <p>zu den textlichen Festsetzungen 5.1, 5.2 und 5.3</p> <p>Für die im Freileitungsbereich ausgewiesenen privaten Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft weisen wir daraufhin, dass wir als Übertragungsnetzbetreiber der Verkehrssicherungspflicht unterliegen und rechtlich dazu aufgefordert sind, die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.</p> <p>Wir bitten daher darum, den Freileitungsschutzstreifen der o. g. Freileitung von Bepflanzungen freizuhalten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit dem zuständigen 50Hertz Regionalzentrum West, Standort Hamburg abzustimmen.</p> <p>Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich, • die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z.B. durch Einbau von Toren), • in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten. | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die grünordnerischen Festsetzungen entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen werden an die genannten Abstandsregelungen angepasst und ein entsprechender Verweis in den Planunterlagen ergänzt.</p> | <p>X</p> <p></p> <p>X</p> | <p></p> <p>X</p> <p></p> |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|------------------------------------|-------------------------------|--|
| <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnung sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan. • Ausweisung des Freihaltebereiches um den/die Maste. • Ergänzungen der textlichen Festsetzungen gemäß unseren Ausführungen auf Seite 2 dieser Stellungnahme. • Aufnahme der o. g. zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung in den Planteil. • Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan: Für die Regelung der Betriebsführungsaspekte ist der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich. • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes: Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können. <p>Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> | <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> | <p align="center">X</p> | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|-----------|
| <p>Avacon Netz GmbH vom 20.04.2023</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH/WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | Ja | nein X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>Privatperson 01 vom 05.07.2023</p> <p>Ich schreibe Ihnen heute im Namen von ... und in meinem Namen als Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Tramm. Natürlich sehen wir die Notwendigkeit der Erstellung von PV-Anlagen. Das Anliegen der Verpächter zur Verpachtung von Flächen zum Betrieb von PV-Anlagen ist absolut nachvollziehbar, dafür haben wir volles Verständnis.</p> <p>Allerdings möchten wir anfragen, ob im Bereich der geplanten PV-Anlage in Tramm Wechselkorridore für das Wild vorgesehen sind. Diese Frage richtet sich natürlich an den neuen Pächter der ausgewiesenen Flächen. Wir kämpfen in SH insbesondere im Bereich des Rotwildes, aber auch des Damwildes, gegen die Verinselung der Gen-Poole. Solche Wechselkorridore sind somit im Sinne des Naturschutzes und insbesondere im Hinblick auf die sehr lange Dauer der Einzäunung sehr wünschenswert. In anderen Bundesländern sind diese Korridore bereits Pflicht, in SH bislang leider nur empfohlen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es sind entsprechend Wildkorridore vorgesehen.</p> | X | |
| | | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|-----------|
| <p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebäudemanagement S-H vom 28.04.2023, # 1003 ➤ LLnL, untere Forstbehörde vom 24.04.2023, # 1001 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, V. 7230634 002 v. 20.04.2023, # 1000 ➤ Gemeinde Roseburg vom 08.05.2023 ➤ Amt Breitenfelde f. d. Gemeinden Talkau, Hornbek, Woltersdorf und Niendorf/St. Vom 28.04.2023 ➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 04.05.2023 ➤ Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst vom 20.04.2023 ➤ Stadtwerke-Geesthacht vom 20.04.2023 ➤ Tennet vom 24.04.2023 ➤ ewerk Sachsenwald vom 27.04.2023 ➤ Versatel 1 & 1 vom 02.05.2023 ➤ SH Netz AG vom 16.05.2023 ➤ Ericsson Services GmbH vom 24.05.2023 ➤ Deutsche Glasfaser vom 19.04.2023 ➤ BIL vom 14.03.2023 ➤ Vodafone S01248326 vom 26.05.2023 ➤ Umlauf Amt Büchen vom 26.05.2023 | <p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | Ja | nein X |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Tramm**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--------------------|-------------------------------|--|
| <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AWSH ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ Ev.-luth. Kirchenkreis ➤ Deutsche Bahn AG ➤ Feuerwehr Tramm ➤ Handwerkskammer ➤ HVV ➤ IHK ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Umwelt Flintbek ➤ Landesamt für Umwelt Lübeck ➤ Landesamt für Vermessung ➤ Landessportverband ➤ LBV – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Gemeinde Kankelau | | | |